

Verkündungsblatt ***der Technischen Universität Ilmenau***

Nr. 281

Ilmenau, 16. Februar 2026

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ und „Master“	2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 1, § 53 Absatz 1 und § 55 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PStO-AB).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat nach Anhörung der Fakultäten die Satzung am 2. Dezember 2025 beschlossen. Der Präsident hat sie am 5. Januar 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
B. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Inhalt und Aufbau des Studiums	5
§ 2 Verfahren zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen	5
§ 3 Aufhebung von Studiengängen	5
§ 4 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums, Modularisierung von Studiengängen	6
§ 5 Studiumumfang und Leistungspunkte	8
§ 6 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium	8
§ 7 Fernstudium	9
§ 8 Distanz-Lehre, Distanz-Prüfung	9
C. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double/Joint Degree, Prüfungen und Prüfungsverfahren	10

I. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double Degree und Joint Degree	10
§ 9 Abschluss des Studiums, Hochschulprüfung, Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	10
§ 10 Akademischer Grad, Zweck der Prüfung	11
§ 11 Doppelabschluss (Double Degree), Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)	11
II. Modulabschluss – Art, Zulassung, Verfahren	11
§ 12 Modulabschluss	11
§ 13 Form, Dauer und Sprache der Erbringung von Abschlussleistungen	13
§ 14 Prüfungsleistungen	15
§ 15 Studienleistungen	15
§ 16 Prüfungsprotokoll	16
§ 17 Organisation von Abschlussleistungen	16
§ 18 Bewertung von Abschlussleistungen und Bildung der Note	18
§ 19 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen	19
§ 20 Anzahl und Fristen zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	20
§ 21 Fristen zum ersten Antritt von Prüfungen	21
§ 22 Höchst-Studienzeit	22
§ 23 Notenverbesserung	22
§ 24 Rücktritt, Versäumnis	22
§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß	22
III. Abschlussarbeit	23
§ 26 Zulassung zur Abschlussarbeit	23
§ 27 Abschlussarbeit	23
§ 28 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit	25
IV. Anerkennung und Anrechnung	26
§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	26
§ 30 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	28
V. Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Pflegezeit, Verhinderung der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen	28
§ 31 Nachteilsausgleich	28
§ 32 Mutterschutz, Pflegezeiten	29

VI. Verlust des Prüfungsanspruchs, Ungültigkeit von Prüfungen	29
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs	29
§ 34 Ungültigkeit einer Prüfung	30
VII. Prüfungsausschuss, Prüfer, betreuender Hochschullehrer, Beisitzer	30
§ 35 Prüfer, betreuender Hochschullehrer der Abschlussarbeit, Beisitzer	30
§ 36 Prüfungsausschuss	30
VIII. Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde	32
§ 37 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde	32
§ 38 Gleichstellungsbestimmung	33
§ 39 Prüfungsakte sowie die Dokumente zu Abschlussleistungen und zur Abschlussarbeit, Aufbewahrung und Einsicht	33
§ 40 Verwaltungsrechtsverfahren und Rechtsschutz	34
§ 41 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten	34
Anlage 1: Bestimmungen zum Erwerb und der Abschlussurkunde eines Double Degree und Joint Degree	36
Anlage 2: Vorgaben für Abschlussleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren	39

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) sowie der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO) und mit Hinweis auf die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmenplans der Universität zu deren Umsetzung den Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studiums, die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Bachelor“ oder „Master“ verleiht. Sie wird ergänzt und konkretisiert durch die Prüfungs- und Studienordnungen - Besondere Bestimmungen (PStO-BB), welche für jeden Studiengang die fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen. Soweit Regelungen einer PStO-BB nicht mit dieser PStO-AB vereinbar sind, hat die PStO-AB Vorrang.

(2) Für Joint-Degree-Studiengänge gelten abweichend die in Kooperation mit den Partnerhochschulen erlassenen Ordnungen. Sie können die Geltung dieser Ordnung für die entsprechenden Studiengänge ganz oder teilweise vorsehen.

B. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 2 Verfahren zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen

Beabsichtigt eine Fakultät die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs, hat der Fakultätsrat beim Senat die Beschlussfassung darüber gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 ThürHG zu beantragen. Die Beschlussfassung erfolgt nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Universität (GO). Der Antrag auf Aufhebung eines Studiengangs kann von Senatoren und Mitgliedern des Präsidiums auch direkt im Senat gestellt werden, in diesem Fall hat die für den Studiengang verantwortliche Fakultät die Möglichkeit zur Stellungnahme, Satz 2 ist zu beachten.

§ 3 Aufhebung von Studiengängen

(1) Alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung eines Studiengangs in diesen Studiengang immatrikulierte Studierende haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit (§ 6 Absatz 1) Anspruch auf Durchführung des Lehrbetriebs. Die für den Studiengang zuständige Fakultät gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Hochschulprüfung (§ 9). Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester kann fortlaufend semesterweise eingestellt werden. Werden in anderen Studiengängen der Universität äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten zu informieren und nach Bedarf zu beraten.

(2) Die Erbringung von Prüfungsleistungen (§ 14) ist zu gewährleisten bis zum Ablauf der Prüfungs- und Wiederholungsfristen (§§ 20, 21), wobei der Erstantritt zur Prüfung entsprechend der Semesterlage des letzten gültigen Studienplans anzunehmen ist. Das Erbringen von Studienleistungen (§ 15) wird bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Ende der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ermöglicht. Die Anmeldung der Abschlussarbeit (§ 27) soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 6) ist bei der Bestimmung der Fristen zu berücksichtigen.

(3) Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nicht mehr angeboten, welche Studierende für einen erfolgreichen Studienabschluss in einem aufgehobenen Studiengang benötigen, so erlässt die Universität Ersatzregelungen, die es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium erfolgreich zu beenden.

(4) Studierenden, die innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Studierende sind auf den drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs spätestens zwei Semester vor dessen Eintreten hinzuweisen. Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Universität wechseln. Dies gilt nicht, wenn die Studierenden das Versäumnis nicht zu vertreten haben oder es dadurch zu einer unbilligen Härte kommt. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen auf Antrag der Studierenden einmalig und endgültig entscheiden. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor:

- wenn Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren,
- wenn sich das Studium wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit verlängert hat,
- in Zeiten des Mutterschutzes und in Zeiten, in welchen die Studierfähigkeit aufgrund der Geburt und nachfolgenden Betreuung und Versorgung des Kindes eingeschränkt war,
- in Zeiten der Pflege eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen, nahen Angehörigen,
- wenn Studierende sich in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befinden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist von den Studierenden durch Darlegung der Tatsachen in Textform und durch Vorlage der Nachweise glaubhaft zu machen. Wird der Antrag durch den Prüfungsausschuss gebilligt, so haben sich die Studierenden mit dem Prüfungsamt umgehend über einen individuellen Plan zur Beendigung des Studiums abzustimmen. Kommen Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch versagen.

(5) Die Immatrikulation für das erste Fachsemester in einen aufgehobenen Studiengang ist ausgeschlossen. Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.

§ 4 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums, Modularisierung von Studiengängen

(1) Das Studium dient der wissenschaftlichen Bildung und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für eine wissenschaftliche berufliche Tätigkeit. Immatrikulierte Studierende können am gesamten Lehrangebot der Universität im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilnehmen und Abschlussleistungen ablegen. Ist das Lehrangebot nicht Teil ihres Studienplans, so werden die Abschlussleistungen als Studienleistung abgelegt.

(2) Studiengänge sind modular aufgebaut. Die modulare Aufteilung eines Studiengangs mit den zugeordneten Leistungspunkten (§ 5) wird in den PStO-BB (Anlage Studienplan) dargestellt.

(3) Studiengänge können strukturell in Studienabschnitte sowie inhaltlich in Studienschwerpunkte und weitere Kompetenzbereiche gegliedert werden. Wird ein Studiengang gegliedert, so ist dies in der PStO-BB zu regeln, beziehungsweise in der PStO-BB (Anlage Studienplan) darzustellen. Die Abschlussarbeit (§ 27) ist zwingender Bestandteil eines Studiengangs.

(4) Das Lehrangebot der Universität ist eingeteilt in Module. Jedes Modul ist universitätseinheitlich im Katalog des Lehrangebots der Universität durch den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der anbietenden Fakultät, beziehungsweise dem ZIB zu beschreiben (Modulbeschreibung). Die Modulbeschreibung muss die nach ThürHG und ThürStAkkrVO geforderten Informationen enthalten.

(5) Ein Modul ist die kleinste Einheit des Lehrangebots eines Studiengangs. Ein Modul setzt sich aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen mit ihren zugehörigen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel in einem Semester vermittelt werden können; in begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch auf zwei Semester erstrecken. Ein Modul sollte einen Umfang von fünf Leistungspunkten oder einem ganzzahligen Vielfachen davon haben. Inhaltliche und organisatorische Verantwortung für ein Modul trägt die anbietende Fakultät über den Modulverantwortlichen. Dieser wird durch den Fakultätsrat bestimmt.

(6) Ein Modul kann nach Maßgabe der PStO-BB (Studienplan) als Pflicht- oder Wahlmodul vorgesehen werden. Ein Pflichtmodul ist gemäß § 12 Absatz 1 abzuschließen. Wahlmodule können die Studierenden aus einem vorgegebenen Angebot (Wahlkatalog) in einem im Studienplan vorgegebenen Leistungspunkteumfang auswählen. Bei Nichtbestehen der Abschlussleistung kann ein Wahlmodul für den erfolgreichen Abschluss des Studiums (§ 9) durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Dies gilt nicht, falls das Wahlmodul endgültig nicht bestanden wurde. Für Wahlmodule gelten die Regelungen über Fristen nach §§ 20, 21 nicht. Die Zusammenstellung der Module eines Wahlkatalogs ist kein integraler Bestandteil des in den PStO-BB verabschiedeten Studienplans. In den PStO-BB sind jedoch Kompetenzziele und inhaltliche

Rahmenbedingungen festzulegen. Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen kann die konkrete Zusammensetzung der Wahlkataloge semesterweise vom Fakultätsrat der den Studiengang tragenden Fakultät beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass den Studierenden tatsächliche Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Universität erfolgt vor Beginn des Semesters, ab welchem der Katalog Gültigkeit erlangt.

(7) Hat ein Modul in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 5 einen geringeren Umfang als von fünf Leistungspunkten, darf es ausschließlich durch eine Studienleistung (§ 15) abgeschlossen werden.

(8) Änderungen der Modulbeschreibung sind semesterweise zulässig. Die Modulbeschreibungen sind jeweils so rechtzeitig zu aktualisieren, dass alle wesentlichen Änderungen vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Universität bekannt gegeben sind. Dies gilt nicht für die semesterweise Konkretisierung der Form und Dauer des Abschlusses des Moduls, welche spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn in die Modulbeschreibung aufzunehmen ist. Die Universität stellt die langfristige semesterweise Dokumentation der studiengangbezogenen Modulhandbücher und interaktiven Studienpläne sicher.

§ 5 Studienumfang und Leistungspunkte

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung von Leistungspunkten und die Festlegung des Studienumfangs erfolgt in den PStO-BB. Ein Studiengang hat einen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Leistungspunkten pro Semester Regelstudienzeit. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(1) Die studiengangbezogene Regelstudienzeit wird in den PStO-BB festgelegt und in einem Studienplan für jeden möglichen, semesterweisen Start dargestellt, wie das Studium in der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Studiengangbezogene Studienpläne werden auf der Internetseite der Universität veröffentlicht. Sie enthalten alle im Studiengang enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen. Das Studiengangskonzept soll geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

(2) Kommt es zu einer individuellen Änderung der Regelstudienzeit, so ist dies entsprechend bei den Fristen (§§ 20, 21, 22) zu berücksichtigen.

(3) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres zum Teilzeitstudium regelt die Immatrikulationsordnung.

(4) Für ein Teilzeitstudium, Fernstudium (§ 7) sowie bei Bedarf und auf Antrag in Fällen des Nachteilsausgleichs (§ 31), in Zeiten des Mutterschutzes oder der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen (§ 32) oder der aktiven Mitarbeit in Organen und Gremien der Universität legt der Prüfungsausschuss einen vom regulären Studienplan abweichenden Sonderstudienplan fest.

§ 7 Fernstudium

(1) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden, soweit die PStO- BB dies zulassen und einen Studienplan hierfür vorsehen. Das Fernstudium wird in der Regel in Teilzeit absolviert und kann nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung (AGO) der Universität gebührenpflichtig sein. Näheres regelt die PStO-BB des Studiengangs, insbesondere die Festlegungen hinsichtlich Teilzeitstudium, Gebührenpflicht, Mindestteilnehmerzahlen, Präsenzphasen, Prüfungszeiträumen und Teilnahmevoraussetzungen. Legen die PStO-BB ein Teilzeitstudium fest, so gelten sinngemäß die Regelungen zum Teilzeitstudium dieser Ordnung sowie der Immatrikulationsordnung der Universität für den betreffenden Fernstudiengang, ausgenommen der Voraussetzungen der Teilnahme am Teilzeitstudium.

(2) Der Wechsel zwischen Fernstudium und Präsenzstudium ist nur zu Semesterbeginn möglich. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb des Rückmeldezeitraums einzureichen. Sind für den Studiengang Zulassungsbeziehungsweise Höchstzahlen festgesetzt, ist ein Wechsel der Studienform nur möglich, wenn entsprechende freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Einstufung erfolgt in das nächsthöhere beziehungsweise begonnene Fachsemester entsprechend der Zählung, die für die Studienform gilt, in die gewechselt wird. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund einer Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Distanz-Lehre, Distanz-Prüfung

(1) Studiengänge können auf Beschluss der für den Studiengang zuständigen Fakultät einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen parallel zu oder an Stelle von Präsenzformen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen als Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen anbieten. Der Charakter der Studiengänge als Studiengänge in Präsenz muss dabei beachtet werden und darf nicht beeinträchtigt werden. Für die Gestaltung von Distanz-Prüfungen ist die entsprechende, durch die Universität verabschiedete Satzung zu beachten.

(2) Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen übermitteln Lehrinhalte sowie Bestandteile von Prüfungen mittels elektronischer Kommunikationseinrichtungen. Die konkreten technischen Anforderungen für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen festzulegen. Die Verantwortung für ein zur Teilnahme an Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Auf dem Campus anwesenden Studierenden ist nach Verfügbarkeit eine Teilnahme an Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen in den PC-Pools der Universität zu ermöglichen.

C. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double/Joint Degree, Prüfungen und Prüfungsverfahren

I. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double Degree und Joint Degree

§ 9 Abschluss des Studiums, Hochschulprüfung, Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Mit der Hochschulprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die nach Maßgabe von § 50 ThürHG formulierten Qualifikations- und Lernziele eines Studiengangs in der gewählten Ausrichtung erreicht haben.

(2) Das Studium wird mit Bestehen der studiengangbegleitenden Hochschulprüfung (Bachelor-, Masterprüfung) abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Studienabschlusses entspricht dem Datum des Ablegens der letzten Prüfungs- oder Studienleistung; für die Abschlussarbeit (§ 27) ohne verpflichtendes Kolloquium entspricht dies dem Tag der Abgabe der schriftlichen Arbeit. Die Hochschulprüfung ist bestanden, wenn alle durch die PStO-BB (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlmodule (§ 4) eines Studiengangs einschließlich der Abschlussarbeit (§ 27) erfolgreich abgeschlossen sind. Der Abschluss des Studiums setzt die Immatrikulation an der Universität und die gleichzeitige Einschreibung in den betreffenden Studiengang der Universität voraus.

(3) Zu Abschlussleistungen für Module (§ 12) sowie zur Abschlussarbeit (§ 27) sind alle Studierenden grundsätzlich berechtigt, die an der Universität in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem der Prüfungsanspruch besteht (§ 33).

(4) Beurlaubte Studierende sind nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung berechtigt, Abschlussleistungen (§ 12) und Teile der Abschlussarbeit (§ 27) zu erbringen. Wenn und soweit Studierende Abschlussleistungen während einer

Beurlaubung erbringen möchten, gelten die Bestimmungen zu Prüfungsverfahren und -fristen gleichermaßen.

(5) Zweithörer im Sinne der Immatrikulationsordnung sind berechtigt die im Zulassungsbescheid benannten beziehungsweise die für den erfolgreichen Abschluss des im Zulassungsbescheid benannten Studiums beziehungsweise Studienabschnitts erforderlichen Abschlussleistungen zu erbringen.

(6) Promovierende der Universität, die nicht zugleich Studierende gemäß der Immatrikulationsordnung sind, sind berechtigt Abschlussleistungen als Studienleistung zu erbringen.

§ 10 Akademischer Grad, Zweck der Prüfung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor“ gemäß der Festlegung der jeweiligen PStO-BB verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master“ gemäß der Festlegung der jeweiligen PStO-BB verliehen.

§ 11 Doppelabschluss (Double Degree), Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule verleiht die Universität auch abweichend von § 9 sowie § 10 den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlusses (Double Degree) und eines gemeinsamen Abschlussprogramms (Joint Degree) entsprechend der Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Ordnung. Die studiengangspezifische Ergänzungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung ist der jeweiligen PStO-BB als Anlage hinzuzufügen. Die PStO-BB können weitere ergänzende Regelungen enthalten. Sind die in Anlage 1 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Studierende der Partnerhochschule einen schriftlichen Nachweis über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.

II. Modulabschluss – Art, Zulassung, Verfahren

§ 12 Modulabschluss

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulabschlussleistung (Prüfung) in der Art einer Prüfungsleistung (§ 14) oder Studienleistung (§ 15) abgeschlossen. Die Festlegung, auf welche Art ein Modul abgeschlossen wird, trifft die für das Modulangebot verantwortliche Fakultät. In der PStO-BB (Anlage Studienplan) wird festgelegt, wie die Note der Modulabschlussleistung in die Berechnung der

Gesamtnote nach (§ 18) einget. Die Zahl der vorgesehenen Abschlussleistungen pro Fachsemester soll im Regelfall sechs nicht übersteigen.

(2) Das Bestehen der Abschlussleistung ist der Nachweis darüber, dass die angestrebten Lernergebnisse des Moduls durch die Studierenden erreicht wurden. Sie ist zu diesem Zweck so zu gestalten, dass sie geeignet ist, diese zu überprüfen.

(3) Eine Abschlussleistung kann auch das Ableisten von Praktika, die Durchführung von Laborversuchen sowie die Teilnahme an Exkursionen und sonstigen Lehrveranstaltungen umfassen, wenn und soweit dies zum ordnungsgemäßen Nachweis des Erreichens der angestrebten Lernergebnisse des Moduls erforderlich ist. Die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen (Teilnahme ohne Benotung) gilt als erbracht, wenn mindestens 80% der vorgegebenen Leistungspflicht erfüllt sind. Ist die Teilnahmepflicht nicht die einzige Abschlussleistung des Moduls, so ist bereits mit 60% der Anwesenheit die Teilnahmepflicht erfüllt. Im Krankheitsfalle sollte eine Nachholmöglichkeit im selben Semester angeboten werden. Weisen Studierende

- Zeiten des Mutterschutzes nach dem MuSchG
- Pflegezeiten gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2, 7 Absatz 3 PflegeZG,
- Vorliegen von wichtigen Gründen, wie insbesondere Krankheit oder die Erkrankung eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes nach, so ist die Teilnahmepflicht durch den Prüfungsausschuss angemessen zu reduzieren. Überschreiten die Zeiten der Abwesenheit den durch den Prüfungsausschuss festgelegten Umfang der Abwesenheit, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden mit diesen die Kompensation von Fehlzeiten durch semesterbegleitende Sonderleistungen vereinbaren.

(4) Der Modulabschluss kann aus mehreren Abschlussleistungen bestehen, falls sich das Modul über zwei Semester erstreckt oder innerhalb des Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden. Dies muss aus der Modulbeschreibung hervorgehen. In der Modulbeschreibung wird dokumentiert, ob und mit welcher Gewichtung die einzelnen Abschlussleistungen in die Modulnote einfließen. Enthält die Modulbeschreibung keine Angaben zur Gewichtung, erfolgt die Bildung der Note nach § 18 Absatz 3.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Abschlussleistungen nach Maßgabe von §§ 14, 15 bestanden sind.

(6) Abschlussleistungen zu Modulen, welche aufgrund einer Änderung der PStO-BB oder einer Änderung eines Wahlkatalogs nicht mehr Gegenstand der Hochschulprüfung sind, werden noch mindestens vier Semester ab Geltung der Änderung angeboten. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 6) ist bei der Bestimmung der Fristen zu berücksichtigen. Insbesondere für

Abschlussleistungen, welche an das Angebot einer Lehrveranstaltung gebunden sind, kann der Prüfungsausschuss von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Form, Dauer und Sprache der Erbringung von Abschlussleistungen

(1) Die Form der Abschlussleistung definiert, auf welche Weise der kompetenzorientierte Leistungsnachweis (§ 12) zu erbringen ist. Die Form der Abschlussleistungen wird in der Modulbeschreibung (§ 4 Absatz 8) durch Wahl aus dem Katalog in Absatz 2 festgelegt.

(2) Abschlussleistungen können als

- a. schriftliche Abschlussleistung (Klausur)
- b. mündliche Abschlussleistung (Prüfungsgespräch)
- c. alternative Abschlussleistung (zum Beispiel: Referat, Hausarbeit, Präsentation, konstruktive/experimentelle oder sonstige Entwicklungsarbeit)
- d. praktische Abschlussleistung (Praktikum)
- e. elektronische Abschlussleistung
- f. Kolloquium

erbracht werden (Form der Abschlussleistung). Abschlussleistungen können nach Maßgabe von § 8 und der entsprechenden Satzung der Universität als Distanz-Prüfung erbracht werden.

(3) Im Rahmen elektronischer Abschlussleistungen erfolgen sowohl Aufgabenstellung als auch Aufgabenlösung computerunterstützt in von der Universität bereitgestellten Prüfungsräumen und einem von der Universität bereitgestellten Prüfungssystem. Es dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Die Abschlussleistung in elektronischer Form kann automatisiert erfolgen, die Festlegung ist in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. Im Rahmen eines automatisierten Prüfungsverfahrens erfolgt die Auswertung der erbrachten Aufgabenerfüllung computergestützt durch vorher durch den Prüfer konkret festgelegte Prüfungsaufgaben und Bewertungskriterien. Unberührt hiervon bleibt die eigenständige Prüftätigkeit eines zweiten Prüfers.

(4) Schriftliche, alternative und elektronische Abschlussleistungen können teilweise oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Regelungen in Anlage 2 dieser Ordnung anzuwenden.

(5) Alternative Abschlussleistungen können nach Maßgabe der PStO-BB durch ein Kolloquium (wissenschaftliches Prüfungsgespräch zu Themenstellung und Ergebnissen der vorangehenden Abschlussleistung) ergänzt werden. Das

Kolloquium findet in der Regel universitätsöffentlich statt. Im Übrigen gelten für das Kolloquium die Regelungen für die mündlichen Abschlussleistungen entsprechend. Die Modulnote setzt sich in diesen Fällen aus der Bewertung der alternativen Leistung und aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Die PStO-BB können abweichende Regelungen enthalten. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmalig wiederholt werden.

(6) Mündliche Abschlussleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Für Prüfungen, bei deren Nichtbestehen der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren geht, ist im Unterschied dazu § 20 Absatz 5 anzuwenden. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Das Ergebnis ist den Studierenden einzeln, jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und die sich anschließende Notenberatung bekannt zu geben, § 40 ist zu beachten. Bei mündlichen Abschlussleistungen können Studierende gemäß § 54 Absatz 6 ThürHG anwesend sein.

(7) Praktische Abschlussleistungen können mit einer Testatkarte dokumentiert werden. Auf dieser werden durch die verantwortliche Struktureinheit die Ergebnisse bestandener Versuche eingetragen. Die Testatkarte kann auch in elektronischer Form bereitgestellt werden, Regelungen zu Datenschutz und Authentifizierung sind zu beachten. Besteht das Laborpraktikum aus mehreren Praktikumsversuchen, muss die vorgegebene Anzahl an Versuchen bestanden sein. Ein durch Krankheit versäumter Versuch soll nach Absprache mit dem Fachgebiet im laufenden Semester nachgeholt werden. Das Gesamtergebnis des Laborpraktikums wird durch die verantwortliche Struktureinheit im Prüfungsverwaltungssystem verbucht und gegebenenfalls auf der Testatkarte dokumentiert.

(8) Wird ein Modul mit mehr als einer Abschlussleistung abgeschlossen (§ 12), können hierin enthaltene Abschlussleistungen in der Form von praktischen Abschlussleistungen ausschließlich als Studienleistung (§ 15) abgelegt werden.

(9) Bei einer in einer Gruppe erbrachten Abschlussleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein, sowie in der Bewertung angemessene Berücksichtigung finden.

(10) Die Dauer der Abschlussleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

a) Die Dauer der Bearbeitung einer Klausur oder einer vergleichbaren Arbeit und einer elektronischen Abschlussleistung soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

b) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.

Wird ein Modul durch mehr als eine Abschlussleistung abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Abschlussleistungen die Vorgaben gemäß Satz 2 nicht überschreiten, soweit dies nicht durch Umfang oder Dauer des Moduls gerechtfertigt ist. Sind die weiteren Abschlussleistungen keine schriftlichen oder mündlichen, so sind diese aufwandsbezogen in der Festlegung der Prüfungszeit zu berücksichtigen. Details sind in der Modulbeschreibung zu dokumentieren.

(11) Für den gesamten Studiengang regeln die PStO-BB die konkrete Lehr- und Prüfungssprache. Die PStO-BB können für einzelne Module oder eine Gruppe von Modulen eine hiervon abweichende Lehr- und Prüfungssprache bestimmen. Wahlkataloge können Module in weiteren Lehr- und Prüfungssprachen enthalten, insofern Wahlfreiheit und Studierbarkeit in der oder den Sprachen nach Satz 1 im betreffenden Studiengang gewährleistet sind.

(12) Zum frühestmöglichen Termin der Anmeldung einer Abschlussleistung sind die zulässigen Hilfsmittel, nach Maßgabe dieser Ordnung eine Datenschutzerklärung sowie bei Bedarf die technische Mindestanforderung für die ordnungsgemäße Teilnahme bekannt zu geben.

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden bewertet (§ 18) und gehen in die Gesamtnote ein. Sie sind begrenzt wiederholbar (§ 20). Für Prüfungsleistungen gelten Wiederholungsfristen (§ 20) und gegebenenfalls Erstantrittsfristen (§ 21).

(2) Der zulässige Inhalt einer Prüfungsleistung richtet sich nach den konkreten Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Prüfungssemester. Dies gilt auch für die Wiederholung von Prüfungsleistungen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in jedem Semester angeboten, so beziehen sich Satz 1 und 2 gegebenenfalls auf die letztmalige, reguläre Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 15 Studienleistungen

(1) Studienleistungen können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Wird ein Modul als Studienleistung abgeschlossen (§ 12 Absatz 1), fließt die Note nicht in die Gesamtnote (§ 18) ein; die Regelung zur Bildung der Modulnote (§ 18) bleibt hiervon unberührt. Eine

Studienleistung ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Eine Studienleistung ist wiederholbar, die Regelungen zu Erstantritts- und Wiederholungsfristen (§§ 20, 21) gelten für diese nicht. Studienleistungen unterliegen nicht den Regelungen zur Prüfungsabmeldung (§ 17) sowie zum Rücktritt (§ 23).

§ 16 Prüfungsprotokoll

(1) Die wesentlichen Themen, das Ergebnis, besondere Vorfälle und Unterbrechungen einer mündlichen Abschlussleistung oder eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und in der Prüfungsakte aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Klausur anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist vom Prüfer und einem Aufsichtführenden zu unterschreiben und mit den Klausurunterlagen aufzubewahren.

(3) Der organisatorische Prüfungsverlauf bei elektronischen Prüfungen oder Prüfungen in Distanz, insbesondere besondere Vorkommnisse, wie zum Beispiel technische Störungen, Hinweise und Anmerkungen der Studierenden zum Prüfungsverlauf oder Abbruch der Prüfung und dessen Grund und der Stand in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, ist in Textform zu dokumentieren und ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 17 Organisation von Abschlussleistungen

(1) Die Zeiträume zur Erbringung der Abschlussleistungen (Prüfungszeiträume) der Semester und die zugehörigen Zeiträume, in denen die Abschlussleistungen angemeldet werden können, werden durch den Studiausschuss für jedes Studienjahr festgelegt und durch das Präsidium auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.

(2) Spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan zu veröffentlichen.

(3) Alle Abschlussleistungen, mit Ausnahme von semesterbegleitenden Abschlussleistungen, sind in jedem Semester anzubieten. Alternative Abschlussleistungen, praktische Abschlussleistungen und Kolloquien können als semesterbegleitende Abschlussleistungen angeboten werden. Für schriftliche Abschlussleistungen ist der jeweilige Prüfungszeitraum vorzusehen.

Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Mündliche Abschlussleistungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer auch außerhalb des Prüfungszeitraums erbracht werden. Das Erbringen semesterbegleitender Abschlussleistungen wird mindestens alle zwei Semester im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung und außerhalb des Prüfungszeitraumes angeboten.

(4) Die Teilnahme an einer Abschlussleistung setzt die Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem der Universität voraus. Studienleistungen können bei entsprechender Kapazität das ganze Semester, auch außerhalb der Prüfungszeiträume, angemeldet werden. Ausnahmen von der Anmeldeform kann das Prüfungsamt vorsehen. Für Prüfungsleistungen und ihre Wiederholungen, die im Prüfungszeitraum abgenommen werden, endet die Anmeldefrist spätestens zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Der Prüfungsausschuss akzeptiert eine spätere Anmeldung, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

(5) Bei der Anmeldung zum ersten Antritt einer Abschlussleistung erfolgt die Zulassung zu dieser Abschlussleistung (Begründung des Prüfungsrechtsverhältnisses). Die Zulassung gilt für alle weiteren Versuche fort, soweit der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang nicht zwischenzeitlich verloren gegangen ist. Bei Zulassung zur Abschlussleistung gilt mit der Anmeldung zu einem Versuch das jeweilige Prüfungsverfahren als eröffnet. Das Prüfungsverfahren endet mit Bestehen oder Nichtbestehen des Versuchs oder durch Abmeldung oder Rücktritt vom Versuch. Das Prüfungsrechtsverhältnis endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Abschlussleistung. Es endet nicht im Fall einer Exmatrikulation oder Beurlaubung.

(6) Studierende können sich bis vier Tage vor dem Termin jeder Prüfungsleistung im Prüfungsverwaltungssystem der Universität abmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abmeldung in Textform mit dem vorgesehenen Formular beim zuständigen Prüfungsamt möglich. Nach Ablauf der Frist ist nur noch der Rücktritt nach § 24 möglich. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn Studierende die Abmeldefrist ohne ihr Verschulden versäumt haben und dies glaubhaft machen können (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

(7) Studierende im Mutterschutz können sich abweichend von Absatz 6 bis zum Beginn des Termins einer Abschlussleistung von selbiger abmelden, wenn das Vorliegen des Mutterschutzes zeitgleich angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder anmelden, wenn sie damit verbunden die Erklärung gemäß § 3 Absatz 3 MuSchG nach Maßgabe der

Universität abgeben. Der Antritt einer Abschlussleistung während des Mutterschutzes gilt als Erklärung nach Satz 2 mit der Maßgabe, dass ein Widerruf in diesen Fällen nicht möglich ist, für den Abbruch einer begonnenen Abschlussleistung finden die allgemeinen Bestimmungen zum Rücktritt (§ 24) Anwendung. Die Universität ist berechtigt, Studierende im Mutterschutz von Abschlussleistungen auszuschließen, bei denen eine Gefährdung von Mutter und Kind durch Verwendung von Gefahrstoffen nicht auszuschließen ist. Der Ausschluss darf nicht zum Nachteil der Studierenden im weiteren Prüfungsverfahren führen; er ist insbesondere bei der Bestimmung von Prüfungsfristen zu berücksichtigen.

(8) Die Anmeldungs- und Abmeldungsmodalitäten für semesterbegleitende Abschlussleistungen werden bis spätestens zu Beginn der fünften Woche nach Semesterbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben. Außerhalb der festgelegten Abmeldezeiträume ist ein Rücktritt von der Prüfung nur entsprechend § 24 möglich.

§ 18 Bewertung von Abschlussleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Abschlussleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Abschlussleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Abschlussleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Abschlussleistung wird mit einer Modulnote bewertet. Erfolgt der Modulabschluss durch mehrere Abschlussleistungen (§ 12), errechnet sich die Note für das gesamte Modul (Modulnote) mit dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen. Alle Stellen nach der ersten Stelle nach dem Komma sind zu streichen. Keine Abschlussleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studiengangs beitragen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Wird eine Abschlussleistung durch zwei Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) ist.

(4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Abschlussleistung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Leistungen, sofern diese nicht bereits in die Modulnote eingehen; dies jedoch maximal bis zu einem Anteil von 30% am Gesamtergebnis der Abschlussleistung. Bonuspunkte sind immer in die Berechnung der Note der Abschlussleistung mit einzubeziehen. Die Leistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist. Innerhalb dieser Zeit werden sie auch auf das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung angerechnet. Auch ohne den Erwerb von Bonuspunkten kann in einer Prüfung das bestmögliche Ergebnis erreicht werden.

(5) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich mit dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten einschließlich der Abschlussarbeit. Dabei wird entsprechend der Leistungspunkte gewichtet. In den PStO-BB (Anlage Studienplan) kann für einzelne Abschlussleistungen sowie die Abschlussarbeit ein anderes Gewicht bestimmt werden. Erreichen Studierende einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung“.

(6) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine Notenverteilungsskala entsprechend ECTS-Leitfaden abzubilden.

§ 19 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Abschlussleistungen mit Angabe der Modulbezeichnung, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Protokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Abschlussleistungen) in die im Prüfungsamt für alle

Studierenden geführte Prüfungsakte beziehungsweise im Prüfungsverwaltungssystem (Portal) der Universität aufgenommen.

(2) Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein. Alle Noten sind unverzüglich nach der Bewertung vorzugsweise und soweit möglich per Eintrag in das Prüfungsverwaltungssystem (Portal) der Universität, ansonsten in geeigneter und datenschutzkonformer Weise individuell zur Kenntnis zu geben.

(3) Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung (Portal) gilt für die Bekanntgabe der Note die entsprechende Regelung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Immatrikulationsordnung.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13 Absatz 6.

§ 20 Anzahl und Fristen zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung (§ 13) kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen (Wiederholungsfrist). Eine Exmatrikulation oder Beurlaubung verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht in Fällen, in welchen der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne von Absatz 2 abgelegt wurde, werden nicht mitgerechnet Zeiten

- der Inanspruchnahme des Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), der Elternzeit nach dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz (EGEZG) und der Pflege naher Angehöriger nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- der Wahrnehmung sonstiger besonderer familiärer Verpflichtungen, insbesondere bei Ausübung des Sorgerechts für mindestens ein Kind unter 14 Jahren, das im selben Haushalt wohnt und überwiegend vom Antragsteller selbst betreut wird
- einer Erkrankung oder Behinderung, die das ordnungsgemäße Absolvieren des Studiums über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt.

Dies gilt auch, wenn Studierende aus demselben Grund beurlaubt waren.

(4) Setzt sich ein Modulabschluss aus mehreren Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen zusammen, muss im Fall des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung beziehungsweise Studienleistung die nicht bestandene Prüfungsleistung oder Studienleistung wiederholt werden.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren geht, werden von zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer oder ein anderes Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt, sein. § 18 Absatz 4 ist zu beachten.

(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer kann auf Antrag der Studierenden für Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 5, eine von § 13 Absatz 1 abweichende Form der Prüfung vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bei der Anmeldung für die Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

(7) Bei einer endgültig nicht bestandenen Abschlussleistung werden die Dokumentation sowie, falls vorhanden, die Abschlussleistung selbst mit den Bewertungen der Prüfer Bestandteil der Prüfungsakte.

(8) Wechseln Studierende den Studiengang oder die Version einer Prüfungs- und Studienordnung und sind noch nicht abgeschlossene Abschlussleistungen Teil des Studiengangs, in welchen sie wechseln, welche bereits Teil des Studiengangs oder der Prüfungs- und Studienordnungsversion waren, aus denen der Wechsel begehrt wird, so sind die jeweils bereits begonnenen und nicht bestandenen Prüfungsversuche zu übertragen. Es gelten die gegebenenfalls bereits laufenden Wiederholungsfristen. Dies gilt auch für vergleichbare Abschlussleistungen einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Die dafür gegebenenfalls notwendigen Unterlagen sind durch die Studierenden bereitzustellen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, er kann dafür die Stellungnahme eines fachlich einschlägigen Hochschullehrers einholen.

§ 21 Fristen zum ersten Antritt von Prüfungen

Alle Abschlussleistungen (§ 12) sollen zu dem im Studienplan empfohlenen Fachsemester abgelegt werden. Werden in einem Bachelorstudiengang die nach Studienplan im ersten und zweiten Semester abzulegenden Prüfungsleistungen (§ 14) nicht bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters abgelegt, so gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden (Erstantrittsfrist). In Masterstudiengängen können die PStO-BB konkret festgelegte Pflichtmodule, welchen eine herausragende Bedeutung für den angestrebten Abschluss zukommt, mit einer Erstantrittsfrist versehen.

§ 22 Höchst-Studienzeit

Wird die Regelstudienzeit eines Studiengangs um eine Semesteranzahl überschritten, die der Regelstudienzeit des Studiengangs entspricht, aber mindestens drei Semester beträgt, geht der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Fristüberschreitung nicht durch den Studierenden zu vertreten ist.

§ 23 Notenverbesserung

Bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. In diesem Fall zählt das bessere Ergebnis. Die Erklärung zur Notenverbesserung hat beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der Notenverbesserungsversuch muss spätestens vor dem Ablegen der letzten Leistung im Studium erfolgen. Die Abschlussarbeit ist von der Notenverbesserung ausgenommen.

§ 24 Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine versäumte oder abgebrochene Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Prüfungsausschuss erkennt den Abbruchsbeziehungsweise Säumnisgrund auf Antrag des Studierenden an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Hausarbeit oder ähnliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ist das nicht unmittelbar möglich, so muss dies begründet und innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nachgeholt werden. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen, wenn sie vor dem Prüfungstermin erbracht wurden.

(2) Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird vom Prüfungsausschuss auf Grundlage des ThürHG im Antragsverfahren festgestellt.

(3) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ein Rücktritt außer in Fällen nachgewiesener unerkannter Prüfungsunfähigkeit ausgeschlossen.

(4) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann nach Maßgabe von § 54 Absatz 11 ThürHG der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Abschlussleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Abschlussleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zur Überprüfung der Verwendung unzulässiger Hilfsmittel können auch elektronische Systeme zur Erkennung von Plagiaten eingesetzt werden. Die Bewertung und Entscheidung, ob ein Plagiat vorliegt oder unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden und die Prüfung daher als nicht bestanden gewertet wird, muss jedoch durch einen Prüfer getroffen werden. Dem betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei wiederholten beziehungsweise schwerwiegenden Täuschungsversuchen kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(2) Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Abschlussleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Abschlussleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Abschlussleistungen ausschließen.

(3) Studierende können innerhalb von vier Wochen in Textform verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist den betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

III. Abschlussarbeit

§ 26 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, zu der die PStO-BB Zulassungsvoraussetzungen bestimmen können.

(2) Studierende, deren Zugang zum Studium mit Auflagen verbunden wurde, haben vor der Zulassung zur Abschlussarbeit die Erfüllung dieser Auflagen nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Mit der Zulassung wird das weitere Verfahren zum Erbringen der Abschlussarbeit festgelegt. Es gelten dafür die hier und in der jeweiligen PStO-BB getroffenen Regelungen.

§ 27 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine studiengangbezogene fachliche Aufgabenstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Abschlussarbeit besteht aus einer selbständig verfassten, schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und gegebenenfalls nach Maßgabe der PStO-BB einem Kolloquium (§ 13).

(2) Studierende erhalten das Thema für die schriftliche Arbeit auf eine der folgenden Arten:

a) auf Vorschlag des für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrers; den Studierenden ist dabei Gelegenheit zu geben, für das Thema der schriftlichen Arbeit Vorschläge zu machen,

b) auf Antrag der Studierenden direkt beim Prüfungsausschuss binnen vier Wochen.

Der Prüfungsausschuss gibt das Thema der Abschlussarbeit aus und legt den für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrer (§ 35) fest. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Für die schriftliche Arbeit werden entsprechend der Regelungen der PStO-BB zwischen 10 und 12 Leistungspunkte im Rahmen einer Bachelorarbeit sowie zwischen 15 und 30 Leistungspunkte im Rahmen einer Masterarbeit vergeben. Die für ein gegebenenfalls durchzuführendes Kolloquium zu vergebenden Leistungspunkte bestimmen die PStO-BB.

(4) Einmalig kann das Thema der schriftlichen Arbeit innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit sowie innerhalb der ersten acht Wochen für eine Masterarbeit durch Erklärung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden.

(5) Die schriftliche Arbeit kann in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die PStO-BB können weitere Einschränkungen oder Ergänzungen zur Sprache, in welcher die Abschlussarbeit verfasst werden soll, vorsehen.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Arbeit sowie der zur Bearbeitung notwendige Arbeitsaufwand und der innerhalb des Studiums empfohlene Zeitpunkt für die Bearbeitung werden durch die PStO-BB geregelt. Er beträgt höchstens sechs Monate und beginnt zu dem durch den Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt. Die Festlegung erfolgt auf Basis des Antrags der Studierenden und der Abstimmung mit dem für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrer und ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Studierenden den Bearbeitungszeitraum verlängern. Die Verlängerung kann maximal zwei Monate

betragen, der Zeitraum der Verlängerung kann durch die PStO-BB weiter beschränkt werden. Eine Verlängerung um mehr als den festgelegten Zeitraum ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der Grund der Verzögerung nicht in der Person der Studierenden liegt. Weist der Studierende mit einem ärztlichen Attest (§ 24) nach, dass er aufgrund einer Erkrankung an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung. Liegt der Ausgabezeitpunkt des Themas der schriftlichen Arbeit mehr als zwei Jahre zurück, kann der Prüfungsausschuss den Antritt zur Abschlussarbeit annullieren. Dem betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(7) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine maschinelle Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Inhalte von in der schriftlichen Arbeit zitierten nicht katalogisierten Quellen sind auf Anforderung des für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrers ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

§ 28 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Gesamtnote der Abschlussarbeit wird aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der Note eines gegebenenfalls durchzuführenden Kolloquiums (§ 13) gebildet. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn alle Teilleistungen bestanden sind. Es gelten die Regelungen des § 18, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die schriftliche Arbeit ist von zwei Prüfern durch Gutachten getrennt zu bewerten. Die Gutachten sind in einer der Lehr- und Prüfungssprachen des Studiengangs oder auf Deutsch zu verfassen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Note für die schriftliche Arbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Einzelbewertungen der schriftlichen Arbeit aus den Gutachten um mindestens 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet genau ein Prüfer die schriftliche Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen; das Ergebnis des dritten Prüfers ist bei der Notenbildung entsprechend Satz 1 zu berücksichtigen. Bewerten zwei Prüfer die schriftliche Arbeit mit „bestanden“, so gilt die Arbeit als bestanden, ist das arithmetische Mittel der Noten der Prüfer in diesem Fall größer als 4,0, so wird die Note mit 4,0 festgelegt.

(4) Die schriftliche Arbeit ist „nicht bestanden“, wenn sie mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht (§ 27) abgegeben oder versucht der Studierende, das Ergebnis der schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (§ 25), gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein nichtbestandenes Kolloquium (§ 13) kann in jedem Versuch der Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. Der Studierende kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas für die Wiederholung der Abschlussarbeit (§ 27) sowie Festlegung des für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrers (§ 35) sowie der Bearbeitungszeit (§ 27) zu stellen (Wiederholungsfrist). Die Regelungen zur Fristenberechnung bei der Wiederholung von Prüfungen dieser Ordnung gelten entsprechend (§ 20).

IV. Anerkennung und Anrechnung

§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von an anderen Hochschulen oder innerhalb des Studiums an der Universität erfolgreich erbrachten Abschlussleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf textlichen Antrag der Studierenden. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Entscheidung über die Anerkennung erforderlich sind, Kopien sind in der Regel dafür ausreichend. Für Aufenthalte an anderen Hochschulen im Rahmen des Studiums ist vor dem Aufenthalt eine individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) abzuschließen; Antragstellung und Entscheidung sollen hierfür vor Beginn des Aufenthaltes erfolgen. Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen wird ein Bescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den Prüfungsausschuss erteilt.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen belegt werden kann, für die eine Anerkennung begehrt wird. Kriterien für wesentliche Unterschiede sind insbesondere die Qualität der Institution und des Studiengangs, das Niveau der anzuerkennenden Leistung, die Lernergebnisse und der Umfang der erfolgreich erbrachten Leistungen. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Regel vor, wenn die Abweichung der erbrachten Leistungen in Bezug auf die Kriterien so signifikant ist, dass bei einer Anerkennung der erfolgreiche Abschluss des Studiums gefährdet wäre. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach rein formalen Kriterien (Dauer und Form, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Universität entspricht.

(3) Werden Leistungen nach Absatz 1 für einen Masterstudiengang anerkannt, welche bereits für die Erlangung eines Abschlusses verwendet worden sind, welcher Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist, erteilt der Prüfungsausschuss Auflagen entsprechend des Niveaus und der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs, für welchen die Anerkennung ausgesprochen wurde. Der Umfang der Auflagen ist so zu bemessen, dass in der Gesamtbetrachtung der durch die Auflagen zu erwerbenden Leistungspunkte, der übrigen im Masterstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte, sowie der im Abschluss nach Satz 1 erworbenen Leistungspunkte die Summe von 300 Leistungspunkten erreicht wird. Die Auflagen werden Teil der Hochschulprüfung. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, die im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 11) erbracht wurden, wenn und soweit in den Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch nicht für an der Universität erbrachte Abschlussarbeiten, wenn und soweit vor Erbringung der Abschlussarbeit zwischen den zuständigen Prüfungsausschüssen der betreffenden Studiengänge eine Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Verfahrens zur Abschlussarbeit getroffen wurde.

(4) Werden Abschlussleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit eine Benotung erfolgte und die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Abweichend davon ist auch eine Anerkennung einer an einer anderen Hochschule erbrachten benoteten Leistung mit „bestanden“ möglich, wenn die Anerkennungsprüfung ergibt, dass ein Modul zwar inhaltlich ähnlich ist, aber fehlende Inhalte beziehungsweise die Lehr- oder Prüfungsform eine gleichartige Benotung als nicht adäquat erscheinen lassen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt im Zeugnis. Für Abschlussleistungen, die anerkannt werden, wird die an der TU Ilmenau vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Werden in Wahlbereichen Abschlussleistungen anerkannt, für welche keine konkrete Entsprechung an der Universität existiert, so werden die entsprechenden Leistungspunkte, gegebenenfalls in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet, übernommen.

(5) Im Rahmen von Kooperationen mit Partnerhochschulen (§ 11) und in Fällen von abgeschlossenen individuellen Studienvereinbarungen (Learning Agreements) werden hierauf basierend erbrachte Abschlussleistungen von Amts wegen ohne weitere Prüfung anerkannt. Die Fakultäten stellen sicher, dass die Abstimmung der Austauschprogrammverantwortlichen mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle vor Abschluss von Studienvereinbarungen beziehungsweise entsprechenden Hochschulvereinbarungen stattfindet.

§ 30 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Qualifikationszielen des Moduls oder des Studiengangs, für welchen die Anrechnung beantragt wird, nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

(2) Insgesamt können bis zu 50 Prozent der für den Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistungen auf ein Studium der Universität angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig, in der Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(3) In Studiengängen, die eine berufspraktische Ausbildung fordern, werden einschlägige berufspraktische Tätigkeiten angerechnet. Das Nähere regeln die PStO-BB des jeweiligen Studiengangs.

(4) Für die Antragstellung und die Entscheidung über den Antrag gelten die Bestimmungen nach § 29 entsprechend.

V. Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Pflegezeit, Verhinderung der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

§ 31 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer länger als sechs Monate andauernden persönlichen Beeinträchtigung, aufgrund länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ganz oder teilweise den Nachweis ihres vorhandenen Leistungsvermögens in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so ist ihnen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Anpassung der einheitlich geltenden Studien- und Prüfungsbedingungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu gewähren (Nachteilsausgleich).

(2) Dem Antrag soll ein geeigneter Nachweis, in der Regel durch ein ärztliches Attest, beigefügt werden, aus welchem für das Studium und insbesondere verschiedene Prüfungsformen relevante Beeinträchtigungen hervorgehen.

(3) Der Prüfungsausschuss soll innerhalb von vier Wochen über den Antrag entscheiden.

(4) Soweit und solange ein Nachteilsausgleich besteht, hat der jeweilige Studierende diesen für alle hiervon betroffenen Abschlussleistungen (§ 12) eines Semesters beziehungsweise für die Abschlussarbeit (§ 27), spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums, im Prüfungsamt anzuzeigen. Verspätete Anzeigen können zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Prüfungsorganisation nur bei Vorliegen des Einverständnisses des jeweiligen Prüfers berücksichtigt werden oder soweit sich aus der konkreten Form des Nachteilsausgleiches keine erhöhten Organisationsanforderungen an die Durchführung der Prüfung ergeben.

§ 32 Mutterschutz, Pflegezeiten

Für Studierende im Mutterschutz nach dem MuSchG sowie für Studierende in Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 PflegeZG gelten die Bestimmungen dieser Ordnung:

- Fristenverlängerung bei der Aufhebung von Studiengängen (§ 3 Absatz 4),
- Sonderstudienplan (§ 6 Absatz 4),
- Reduktion der Anwesenheitspflicht (§ 12 Absatz 3),
- Fristenverlängerung für die Prüfungsabmeldung und den Prüfungsrücktritt im Mutterschutz (§ 18 Absatz 7),
- Fristenverlängerung von Prüfungsfristen (§ 21 Absatz 3)

in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Universität.

VI. Verlust des Prüfungsanspruchs, Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Der Abschlussgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen (Verlust des Prüfungsanspruches), wenn

- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“);
- die Abschlussarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Prüfungsausschuss den Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 34 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung die Studierenden nachweislich getäuscht haben, entsprechend berichtigen.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Abschlussurkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VII. Prüfungsausschuss, Prüfer, betreuender Hochschullehrer, Beisitzer

§ 35 Prüfer, betreuender Hochschullehrer der Abschlussarbeit, Beisitzer

(1) Fakultätsräte und die Beiräte der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen bestellen Personen als Prüfer. Die Modulverantwortlichen benennen aus diesem Kreis Prüfer für die Abschlussleistungen eines Moduls. Für Abschlussarbeiten (§ 27) bestellt der Prüfungsausschuss den für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrer, die Gutachter (Prüfer) der schriftlichen Arbeit sowie gegebenenfalls die Prüfer im Kolloquium; mindestens einer der Prüfer im Kolloquium soll auch Gutachter sein.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer gemäß ThürHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist.

(3) Zum für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrer einer Abschlussarbeit (§ 27) können Professoren oder andere Mitglieder der Hochschule, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, bestellt werden. Die PStO-BB können den in Satz 1 benannten Personenkreis weiter einschränken.

(4) Als Beisitzer darf nur beauftragt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 36 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben sowie die Einhaltung der Ordnung ist der

Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig. Prüfungsrechtliche Entscheidungen nach dieser Ordnung oder der jeweiligen PStO-BB trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinn des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus seine Befugnisse generell oder in Einzelfällen, in Fällen die nicht eine Exmatrikulation eines Studierenden oder ein endgültiges Nicht-Bestehen einer Prüfungsleistung betreffen, durch Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Befugnisse nach diesem Absatz können jederzeit durch erneuten Beschluss wieder aufgehoben werden. Des Weiteren sind Beschlüsse nach diesem Absatz in geeigneter Weise universitätsweit zu veröffentlichen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät bestimmt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder: der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer, je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden. Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden für die stimmberechtigten Mitglieder jeder Gruppe beratende Vertreter (beratendes Mitglied) der gleichen Gruppe bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine erneute Benennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit benannt. Der Leiter des Prüfungsamtes, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter, ist qua Amt beratendes Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Bei Abwesenheit stimmberechtigter Mitglieder sind Stimmrechtsübertragungen nur auf die beratenden Vertreter der gleichen Gruppe zulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je ein Mitglied mit Stimmrecht der drei Gruppen anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann eilbedürftige Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform treffen, wenn kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht oder um eine Aussprache bittet. In diesem Fall ist der Beschlussgegenstand allen

Mitgliedern des Prüfungsausschusses nebst den erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Alle Mitglieder müssen zu dem betreffenden Beschlussgegenstand abstimmen, damit ein wirksamer Beschluss vorliegt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied in Textform beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(9) An den Prüfungsausschuss gerichtete Anträge sind beim zuständigen Prüfungsamt schriftlich einzureichen.

(10) Bei Befangenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes wirkt dieses Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit, es wird dabei durch das entsprechende beratende Mitglied vertreten.

VIII. Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

§ 37 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Abschlussleistungen erhalten die Studierenden ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der für den Studiengang zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel versehen. Wird das Studium vollständig als Fernstudium absolviert, erhält das Zeugnis eine entsprechende Information.

(2) Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Übersicht über die Inhalte der absolvierten Studiengänge (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Präsidenten der Universität unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Universität versehen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38 Gleichstellungsbestimmung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten geschlechtsunabhängig in gleicher Weise.

§ 39 Prüfungsakte sowie die Dokumente zu Abschlussleistungen und zur Abschlussarbeit, Aufbewahrung und Einsicht

(1) Studierende haben das Recht zur Einsichtnahme in dokumentierte Abschlussleistungen und -arbeiten und deren Bewertungen. Die Einsichtnahme soll den Einblick in erbrachte Leistungen einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke des Prüfers oder eines Prüfungsprotokolls zur mündlichen Abschlussleistung sowie der Aufgabenstellung gewähren. Die Einsichtnahme soll es Studierenden ermöglichen, die Bewertung und Ergebnisse der Abschlussleistung nachzuvollziehen, sie umfasst zu diesem Zweck auch die Erlaubnis, eine Ablichtung oder eine Fotokopie der Unterlagen nach Satz 2, ausschließlich der Aufgabenstellung, zum eigenen Gebrauch anzufertigen. Die Prüfer sollen zu diesem Zweck einen Termin zur Einsichtnahme anbieten; der Zeitpunkt sowie der Ort für die Einsichtnahme sollen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt gegeben werden. Der Prüfling kann sich in Ausnahmefällen bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Begründung und Vollmacht ist vorzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf einzelnen Antrag bleibt hiervon unberührt und ist entsprechend der vorstehenden Regelungen umzusetzen.

(2) Die Prüfungsakten werden in den Prüfungsämtern der Fakultäten geführt und verbleiben dort bis zur Exmatrikulation der Studierenden. Anschließend werden die für die Aufbewahrung relevanten Dokumente beziehungsweise Unterlagen der Prüfungsakten mit den Studierendenakten zusammengeführt und zur weiteren Aufbewahrung an das Universitätsarchiv abgegeben. Die übrigen Dokumente und Unterlagen der Prüfungsakten werden in angemessener Zeit datenschutzkonform gelöscht beziehungsweise vernichtet. Archivrechtliche Vorschriften, insbesondere

das Thüringer Archivgesetz sowie die Archivordnung der Universität, und die Immatrikulationsordnung sind zu beachten.

§ 40 Verwaltungsrechtsverfahren und Rechtsschutz

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung sind per Bescheid den Studierenden bekannt zu geben, im Fall der Ablehnung oder des Stattgebens mit Abweichung vom Antrag zu begründen und regelmäßig mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen nach Absatz 1 kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Universität eingelegt werden. Die Entscheidungen über Widersprüche, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll, trifft der Prüfungsausschuss und erlässt einen Abhilfebescheid. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Präsident oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss den Ablehnungsbescheid.

§ 41 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, welche an der Universität in einen Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor“ oder „Master“ immatrikuliert sind, sowie für alle zukünftig neuimmatrikulierten Studierenden.

(2) Abweichend von Absatz 1

a) treten § 13 Absatz 6 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 und § 20 Absatz 5 sowie § 29 am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gelten für alle an der Universität zurzeit und zukünftig immatrikulierten Studierenden, gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der §§ 12, 17 Absatz 4, 19 Absatz 5 und 26 der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt 174/2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 8. Juli 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt 217 / 2021 außer Kraft,

b) gelten für Studierende, welche bis einschließlich des Sommersemesters 2026 in Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ oder „Master“ immatrikuliert worden sind, die Regelungen für die dritte Wiederholung einer Prüfung (§ 19 Absatz 1), sowie Freiversuche und Notenverbesserungen (§ 21) der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt 174 / 2019, zuletzt geändert durch die dritte

Änderungssatzung vom 8. Juli 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt 217 / 2021 bis einschließlich den 30.09.2028 in Verbindung mit den jeweils gültigen PStO-BB; ab dem 01.10.2028 gelten auch für diese Studierenden die entsprechenden Regelungen (§ 20, § 23) dieser Satzung,

c) tritt der § 22 (Höchst-Studienzeiten) für Studierende, welche bis einschließlich des Sommersemesters 2026 in Studiengänge der Universität immatrikuliert worden sind, zum 1. Oktober 2029 in Kraft.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt 174 / 2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 8. Juli 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt 217 / 2021 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2029 außer Kraft und gilt bis dahin weiterhin für Studierende, welche an der Universität in einen Studiengang mit dem Abschluss „Diplom“ immatrikuliert sind, unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 Buchstaben a und c.

Ilmenau, den 5. Januar 2026

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.
Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage 1: Bestimmungen zum Erwerb und der Abschlussurkunde eines Double Degree und Joint Degree

A. Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree im Rahmen eines integrativen Doppelabschlussprogrammes

1. Im Rahmen eines integrativen Doppelabschlussprogrammes (§ 11) haben Studierende die Wahl, ob sie den Erwerb ausschließlich des Abschlusses der Universität oder den Erwerb eines Doppelabschlusses anstreben. Im Rahmen des Doppelabschlusses erhalten die Studierenden mit Überreichung der Urkunden den Hochschulgrad der Universität und den Grad der ausländischen Partnerhochschule (im Double-Degree-Programm) verliehen. Die Urkunde der Universität und die Urkunde der Partnerhochschule stellen gemeinsam eine Urkunde dar.
2. Die Verleihung eines Doppelabschlusses setzt den Abschluss des Studiums an der Universität und des Studiums an der jeweiligen Partnerhochschule voraus.
3. Im Rahmen des Abschlusses des Studiums nach Ziffer 1 ist nachzuweisen, dass
 - a. mit Ausnahme der Abschlussarbeit sollen mindestens 30 ECTS Leistungspunkte an beiden Universitäten erbracht werden,
 - b. die Abschlussarbeit (§§ 26 ff) von jeweils einem Prüfer der beteiligten Hochschule bewertet wird.
4. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache untereinander das Studienprogramm zusammen, sodass gewährleistet ist, dass an der aufnehmenden Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der entsendenden Hochschule anerkannt werden (integratives Curriculum). Näheres regeln die PStO-BB des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.
5. Die Partnerhochschule muss nach dem Recht ihres Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt sein. Die Partnerhochschule und die eigene Hochschule gewährleisten als gradverleihende Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.
6. Für die Immatrikulation, den Zugang zum Studium, dessen Inhalt und Aufbau sowie Abschluss, einschließlich des Prüfungsverfahrens und der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, gelten die Bestimmungen der den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschule. Die

Kooperationsvereinbarungen (§ 11) können von diesen abweichenden Regelungen treffen.

B. Bestimmungen zum Erwerb eines Joint Degree im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs der Universität mit einer Partnerhochschule

Die Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses (Joint Degree) erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs der Universität mit einer Partnerhochschule, welcher auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung den Einrichtungen eingerichtet wird. Die Universität und die Partnerhochschule erlassen gemeinsam die Prüfungs- und Studienordnung, auf deren Grundlage der gemeinsame Abschluss verliehen wird. Die gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung kann von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

C. Abschlussurkunde bei Double Degree

Die Urkunde über die Verleihung des Bachelor- oder Mastergrades wird durch folgenden Hinweis ergänzt:

"Der Abschluss wird im Rahmen eines Double Degree Bachelor-Programms/Double Degree Master-Programms mit der Hochschule [Name] verliehen."

Ist die Universität die aufnehmende Hochschule, so trägt die Urkunde den zusätzlichen Hinweis „Diese Urkunde und die Bachelor-/Master- Urkunde der Hochschule [Name] vom [Datum] stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

Im Zeugnis erfolgt der Hinweis:

„[Name Absolvent] hat erfolgreich am Double Degree Bachelor-Programm/Double Degree Master-Programm mit der Hochschule [Name] teilgenommen.“

Die im Rahmen des Studiengangs an der Partneruniversität erbrachten Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen sind als solche im Zeugnis kenntlich zu machen.

D. Abschlussurkunde bei Joint Degree

Die Urkundenabbildung zur Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses (Joint Degree) erfolgt nach Maßgabe der gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung.

Anlage 2: Vorgaben für Abschlussleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

1. Ein Leistungsnachweis im Antwort-Wahl-Verfahrens (§ 13 Absatz 4) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung durch den Prüfling ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer vorgegebener Antworten zur gestellten Prüfungsfrage erfolgen.

2. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens sind durch den verantwortlichen Prüfer der Prüfungsstoff, die Prüfungsfragen sowie die Antwortmöglichkeiten festzulegen und die Bewertungsregeln, das Bewertungsschema gemäß Absatz 6 zu erstellen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Abschlussleistung zu bestimmen. Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

3. Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 2 zu überprüfenden Lernergebnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem der Prüfling jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhält. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

4. Die Abschlussleistung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn

- mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden
oder
- mindestens 50% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl die durchschnittlich im gleichen Prüfungstermin erzielte Punktzahl um nicht mehr als 20% unterschreitet.

Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

5. Zeigt sich bei der Bewertung von Abschlussleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Aufgaben, überprüft der Prüfer die betreffenden Aufgaben darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Ergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Ergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

6. Die Bewertung der Abschlussleistung enthält die Note, die Bestehens- grenze, die Zahl gestellter Fragen, die Zahl der richtig beantworteten Fragen sowie den Durchschnitt der in Absatz 4 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe.